

RS Vwgh 1995/6/29 93/15/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1;

Rechtssatz

Es widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß ein Privattelefon von einer vierköpfigen Familie in nur untergeordnetem Ausmaß privat genutzt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150104.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at